

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

vom 27.10.2009 (ABl. vom 13.11.2009, S. 278)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
26.11.2010	17.12.2010, S. 240	§ 3 Abs. 4 § 4 Abs. 1 bis 5 § 4 Abs. 7	01.01.2011
30.11.2011	23.12.2011, S. 268	§ 4 Abs. 1 bis 9	01.01.2012
31.07.2016	12.08.2016, S. 204	§ 4 § 4a § 5 Abs. 2	01.09.2016
06.06.2017	16.06.2017, S. 159	§ 4a § 4 Abs. 1a	01.09.2017
01.08.2017	11.08.2017, S. 212	§ 3 Abs. 1 Satz 1 § 3 Abs. 4 § 3 Abs. 7 § 4 Abs. 1 bis 9 § 4a § 5 Abs. 5 Satz 1 Gebührensätze Kindertagesein- richtungen	01.09.2017

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Gebührenermäßigung und -befreiung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebühren

Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. ²Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich Gebühren für Betreuung und Erziehung, mtl. Gutscheinen bei nicht in Anspruch genommenem Früh- bzw. Spätdienst sowie jeweils einmaligen Zuschlägen für eine kurze Sommerschließzeit bzw. eine kurze Weihnachtsschließzeit (Erziehungsgebühren), für Spiel- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld), für Getränke (Getränkergeld) und Essen ggf. mit der Bereitstellung von Hygieneartikeln (Verpflegungsgebühr) zusammen. ³Maßgeblich ist jeweils die von

den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet, wobei krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr dabei unberücksichtigt bleiben.
- (3) ¹Bei einer Betreuung, die von der Betreuungsdauer über 13:00 Uhr hinausgeht sowie bei einer Betreuung im Hort ist Verpflegung verpflichtend zu buchen, es sei denn, Eltern von Kindern unter drei Jahren haben sich für das Mitbringen von Gläschenkost entschieden. ²Gleiches gilt bei ärztlich attestierten Nahrungsmittelallergien, denen bei der Essenszubereitung durch die Kindertageseinrichtung nicht Rechnung getragen werden kann.
- (4) ¹Die Erziehungsgebühr und die Gutschriften für Früh- und Spätdienst, die Verpflegungsgebühr, das Getränkegeld und das Spielgeld werden in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben bzw. gutgeschrieben. ²Die Pauschalen für die verkürzten Schließzeiten werden einmalig im August bzw. im Januar des laufenden Jahres erhoben.
- (5) ¹Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). ²Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten. ³Die Kündigungsfristen des § 13 der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.
- (6) Soweit Modellversuche oder andere Formen von einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, entscheidet der Stadtrat über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr im Wege eines Beschlusses.

§ 4 Gebührensätze

- (1) ¹Die jeweils gültigen Gebührensätze ergeben sich aus der der Satzung beigefügten Gebührenordnung. ²Die Gebührenordnung ist Bestandteil der KitaGebS.
- (2) Umbuchungsgebühr
Ab der zweiten Umbuchung pro Betriebsjahr wird eine Gebühr von je 10,00 € erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (1. September des jeweiligen Jahres).
- (2) ¹Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind bis spätestens zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung zu bezahlen. ²Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Augsburg eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren bei Geldinstituten einzuzahlen. ³ Die Gebührenschildner haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
- (3) ¹Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrückern) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (4) Abs. 3 gilt bei Umbuchungsgebühren entsprechend.
- (5) ¹Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mindestens sechs aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilig bei der nächstmöglichen Gebührenzahlung verrechnet oder zurückerstattet. ²Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage angesetzt und der Monat mit jeweils dreißig Tagen zugrunde gelegt. ³Satz 1 gilt nicht für die Schließzeiten oder soweit für die Betreuung der Kinder eine Ersatzlösung angeboten wurde.
- (6) ¹Bei externen Ferienbuchungen entsteht die Gebührenschild mit Aufnahme des Kindes. ²Die Gebühr ist mit dem im Gebührenbescheid mitgeteilten Termin zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung und –befreiung

- (1) ¹Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). ²Für die Feststellung der zutragbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt aus sozialpädagogischen Gründen erforderlich ist und das Kind die Einrichtung ansonsten nicht besuchen könnte.
- (3) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an deren Stelle treten, gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, werden die Erziehungsgebühren um 20 v. H. ab dem zweiten Kind ermäßigt. ²Für Verpflegungsgebühr, Getränkegeld oder Spielgeld erfolgt keine Ermäßigung. ³Bei der Festlegung der Ermäßigung ist die tatsächliche Reihenfolge der Anmeldung der Kinder und nicht das Geburtsdatum der Kinder maßgebend.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. *

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 27.10.2009 (ABl. vom 13.11.2009, S. 278)